



Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 1 L 850/12

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Carsten Preuß Stadtverordneter der Stadtverordnetenversammlung
Zossen, Johnepark 34, 15806 Zossen,

Antragstellers,

gegen

die Bürgermeisterin der Stadt Zossen, Marktplatz 20/21, 15806 Zossen, Az.: 10,

Antragsgegnerin,

wegen Kommunalrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 23. Januar 2013

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hamm,
den Richter am Verwaltungsgericht Pfennig und
den Richter am Verwaltungsgericht Scharf

b e s c h l o s s e n:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Antragsteller die Auskunft zu erteilen, - erstens - welche Gewerbesteuereinnahmen die Stadt Zossen im 2. und 3. Quartal des Jahres 2012 zu verzeichnen hatte; insbesondere durch Angabe der Ist-Einzahlungen (Gewerbesteuereinnahmen brutto), der Summe der an das Land Brandenburg und den Bund abzuführenden Gewerbesteuerumlage, der Ist-Auszahlungen sowie des Aufkommens an Gewerbesteuer (netto) und - zweitens - welchen Anteil bei den Gewerbesteuereinnahmen die Nachzahlungen aus 2011 ausmachen.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der am 12. November 2012 bei Gericht eingegangene Antrag des Antragstellers,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu verpflichten, dem Antragsteller die Auskunft zu erteilen, - erstens - welche Gewerbesteuereinnahmen die Stadt Zossen im 2. und 3. Quartal des Jahres 2012 zu verzeichnen hat; insbesondere durch Angabe der Ist-Einzahlungen (Gewerbesteuereinnahmen brutto), der Summe der an das Land Brandenburg und den Bund abzuführenden Gewerbesteuerumlage, der Ist-Auszahlungen sowie des Aufkommens an Gewerbesteuer (netto) und - zweitens - welchen Anteil bei den Gewerbesteuereinnahmen die Nachzahlungen aus 2011 ausmachen,

hat vollumfänglich Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Ein nach dieser Vorschrift zulässiger Antrag ist begründet, wenn ein Anordnungsanspruch vorliegt und ein Anordnungsgrund zumindest glaubhaft gemacht worden ist. Begehrt ein Antragsteller - wie hier - mit der einstweiligen Anordnung jedenfalls im Ergebnis die Vorwegnahme der Hauptsache, kann eine einstweilige Anordnung nur ergehen, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist und ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit für den Erfolg im Hauptsacheverfahren gegeben ist.

So liegt es hier.

Das in Rede stehende Recht auf Auskunft (und Akteneinsicht) ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Danach kann jeder Gemeindevertreter im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht dieser Anspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist.

Diese Voraussetzungen liegen offenkundig vor.

Der Antragsteller ist Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen. Dieser obliegt es, kalenderjährlich eine Haushaltssatzung zu erlassen, § 65 BbgKVerf, die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird, § 28 Abs. 2 Nr. 15 BbgKVerf. Wesentlicher Bestandteil der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan, § 66 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf, der insbesondere alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen sowie die entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, § 66 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u. Nr. 2 BbgKVerf. Der Haushaltsplan ist wiederum verbindliche Grundlage der Haushaltswirtschaft der Gemeinde, § 66 Abs. 3 BbgKVerf, die sparsam und wirtschaftlich zu führen ist, § 63 Abs. 2 BbgKVerf.

Zu den im Haushaltsplan aufzuführenden Einnahmen gehört auch das Aufkommen aus der Gewerbesteuer. Denn nach § 1 des Gewerbesteuergesetzes erheben die Gemeinden eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer. Allerdings steht das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde nur teilweise zu, da nach Art. 106 Abs. 6 S. 4 GG, § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG) näher bestimmte Anteile in Form einer Umlage an den Bund und das jeweilige Land abzuführen sind. Diese Umlage ist als zu leistende Auszahlung im Haushaltsplan aufzuführen.

Vor diesem Hintergrund hält es sich zunächst ohne Zweifel im Rahmen der Aufgabenerfüllung eines Stadtverordneten, wenn er Auskunft über die Gewerbesteuereinnahmen, über die Gewerbesteuerumlage und den Anteil an den Nachzahlungen für 2011 verlangt. Denn ihm steht ein Kontrollrecht gegenüber der ausführenden Verwaltung zu, die die Haushaltssatzung zunächst im Entwurf feststellt, § 67 Abs. 1 BbgKVerf. Darüber hinaus hat er hierüber im Anschluss zusammen mit den übrigen Stadtverordneten zu befinden, § 67 Abs. 4 BbgKVerf. Die zur Auskunft begehrten Daten können auch maßgeblich für die zu treffende Entscheidung selbst bzw. für eine Entscheidung über ein mögliches Fragerecht nach § 67 Abs. 3 BbgKVerf sein.

Für den hier zeitlich beschränkt geltend gemachten Auskunftsanspruch der Gewerbesteuerdaten aus dem 2. und 3. Quartal 2012 gilt nichts anderes.

Zwar hat die Antragsgegnerin bereits in ihrem, den Anspruch auf quartalsweise Zwischenberichte ablehnenden, Schreiben vom 7. November 2012 ausgeführt, die Stadtverordneten erhielten die Information, wie viel Gewerbesteuer im gesamten Jahr 2012 tatsächlich eingegangen ist, wie immer mit dem Jahresabschluss 2012. Nur dies sei maßgeblich für die anstehende Haushaltsdebatte, die zudem erst im März 2013 abgeschlossen werde.

Diese Auffassung verfängt hier auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Verfahrens auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes aber nicht.

Denn im Rahmen des Kontrollrechts besteht nicht nur ein Anspruch auf Auskunft über endgültige Ergebnisse wie z.B. das Jahresaufkommen an der Gewerbesteuer. Der einzelne Stadtverordnete hat daneben bzw. vorgelagert auch einen Anspruch, bei sich über die Zeit veränderlichen Prozessen „auf dem Laufenden“ gehalten zu werden, wenn diese auch im Haushaltsjahr finanzwirksam werden könnten.

Dies ist für das Gewerbesteueraufkommen zu bejahen.

Denn nach § 4 der mit Wirkung ab 1. Januar 2012 auf der Grundlage des § 6 Abs. 8 GemFinRefG ergangenen Einkommensteueraufteilverordnung (EStAV) vom 10. September 2012 sind die zu leistenden Abschlagszahlungen und die Berechnungsgrundlagen für die Gewerbesteuerumlage dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg quartalsweise zu melden, und zwar für das 2. Quartal jeweils bis zum 13. Juli und für das 3. Quartal jeweils bis zum 13. Oktober des laufenden Jahres. Da die Gewerbesteuerumlage quartalsweise mit dem Gemeindeanteil an der der Gemeinde zufließenden Einkommensteuer zu verrechnen ist, kann dies je nach Höhe der beiden Bezugsgrößen im Einzelfall zu einem quartalsweisen Abführbetrag der Gewerbesteuerumlage an die Landeshauptkasse Potsdam führen, § 4 Abs. 3 EStAV, der damit auch einen Stadtverordneten neben den (erst) am Jahresende feststehenden Zahlen im Rahmen seiner Kontrollrechte interessieren darf. Denn insoweit ist zumindest abstrakt nicht ausgeschlossen, dass es zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Auszahlungen kommen könnte, die wenigstens ein Informationsrecht der Stadtverordneten begründen, § 70 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass die dem Antragsteller nicht vorliegenden Daten Einfluss auf die zur Zeit noch nicht abgeschlossene Haushaltsdebatte haben können.

Zwar könnte eingewandt werden, dass für das konkret mit Auskunftersuchen vom 18. Oktober 2012 geltend gemachte Begehren bereits deshalb von Anfang keine Eilbedürftigkeit bestand, weil die an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg quartalsweise zu den genannten Stichtagen bereits zu melden gewesenen Zahlen nunmehr von dort hätten bezogen werden können. Allerdings ist im vorliegenden Fall festzustellen, dass die Antragsgegnerin die fraglichen Meldungen unstreitig und aus hier nicht interessierenden Gründen, die Gegenstand der kommunal-aufsichtsrechtlichen Verfahren VG 1 L 885/12 und VG 1 K 2567/12 (gewesen) sind, nicht abgegeben und erst unter dem 16. Januar 2013 erklärt hat, die ausstehenden Daten bis zum 25. Januar 2013 nachzumelden. Bei dieser konkreten, einzelfallbezogenen Sachlage ist weder eine Hauptsachenerledigung etwa durch einen möglicherweise bereits vorliegenden Jahresabschluss 2012 eingetreten, noch könnte dem hier weiterverfolgten Begehren die Eilbedürftigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung nachträglich abgesprochen werden.

Soweit die Antragsgegnerin außerhalb des Verfahrens in einem zum Az. 1 AR 3/13 genommenen Schreiben vom 18. Januar 2013 sinngemäß meint, es bestünde die Befürchtung, der Antragsteller würde aufgrund der Erörterung (auch) der vorliegenden Sache vor dem Berichterstatter am 16. Januar 2013 weitere Auskunftsansprüche geltend machen, die zu einem unzumutbaren Arbeitsumfang und zu massiven Beeinträchtigungen der Verwaltungstätigkeit führten, ist auszuführen, dass dies im vorliegenden Fall bereits deshalb unerheblich ist, weil der Antragsteller im Ergebnis nicht viel mehr an Auskunft verlangt hat, was die Antragsgegnerin nicht ohnehin zu melden gehabt hätte. Im Übrigen käme es immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an, ob sich ein Auskunftsbegehren im Rahmen der Aufgabenerfüllung eines Stadtverordneten bewegt. Von einem unbegrenzten Auskunftsrecht kann daher keine Rede sein.

Im Übrigen besteht für den Antragsteller als Stadtverordneter das gesetzlich normierte Antrags- und Auskunftsrecht unabhängig davon, ob die Erfüllung dieser Rechte u.a. der Antragsgegnerin Mühe macht oder nicht.

Die Neben- und Kostenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO, §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam in Potsdam innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam in Potsdam innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen.

Hamm

Pfennig

Scharf

Ausgefertigt

Gänzer
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

